GEMEINDE ÖHNINGEN
Landkreis Konstanz

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 30.06.2015, geändert am 24.10.2017, 27.11.2018, 03.12.2019, 15.12.2020, 14.12.2021, 13.12.2022,19.12.2023 und 10.12.2024

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen am 09.12.2024 folgende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser vom 30.06.2015 beschlossen:

Artikel I

A) § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. die Kosten der Herstellung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt auch für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).

2. die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2). Sofern der Anschlussnehmer die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung für den Teil des notwendigen Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss), veranlasst, hat der Anschlussnehmer der Gemeinde diese Kosten zu erstatten.

3. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

B) § 36 erhält folgende Fassung:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,67 €. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

C) § 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

1) Die Grundgebühr wird erhoben nach der Anzahl der Wohnungen auf dem an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück. Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken bemisst sich die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers.

a) Die Grundgebühr beträgt
je Wohnung jährlich **30,63 Euro.**

b) Bei nicht Wohnzwecken dienenden Grundstücken beträgt die Grundgebühr jährlich bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q max)	3 & 5	7 & 10	20 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 & 2,5	3,5 & 5 & 6	10 m³/h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q 4)	3,125 & 5	7,9 & 12,5	20
Dauerdurchfluss (Q 3)	2,5 & 4	6,3 & 10	16
Euro(netto) /Jahr	30,63	43,80	131,37
Euro (brutto einschließlich 7 % Umsatzsteuer) /Jahr	**32,77**	**46,87**	**140,57**

D) § 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,98 Euro (netto) bzw. 3,1886 Euro (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,98 Euro (netto) bzw. 3,1886 Euro (einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

E) § 53:

§ 53 Umsatzsteuer

§53 wird aufgehoben. Entsprechend ändert sich die Nummerierung des folgenden Paragraphen.

F) § 54 wird zu § 53

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Öhningen, den_____ Für den Gemeinderat:

Andreas Schmid,
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Timo Löble
am: 12.12.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt